



Bewilligung zur Verkürzung der Schliessungszeit für einen Anlass

Art. 19 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995 (GWG)

Anlass*
Datum / Uhrzeit*
Ort der Bewirtung*
Patentinhaber/in*
Strasse / Nr.*
PLZ / Ort*
Mobile*
Gebühr CHF 30.— bis CHF 150.—

Rapperswil-Jona,

Stadt Rapperswil-Jona
Ressort Sicherheit

Roland Meier
Ressortleiter Sicherheit

Schliessungszeit für bestimmte Anlässe

Die Schliessungszeit kann auf Gesuch des Patentinhabers verkürzt oder aufgehoben werden. Der Patentinhaber ist für die Einhaltung der Schliessungszeit verantwortlich. Die Nachtruhe gemäss Immissionsschutzreglement ist einzuhalten.

Rechtsmittel:

Gegen diese Verfügung kann innert 14 Tagen beim Stadtrat Rapperswil-Jona, St. Gallerstrasse 40, 8645 Jona, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhalts sowie eine Begründung zu enthalten.

Verteiler:

- Patentinhaber/in
- Polizeistation Rapperswil-Jona
- Polizeidienst

Bitte senden Sie das Gesuch spätestens **1 Woche** vor dem Anlass an die Sicherheitsverwaltung, Bollwiesstrasse 4, 8645 Jona oder an sicherheitsverwaltung@rj.sg.ch.